

Anlage 3 zur BDK-Info „4. Update – Widerspruchsverfahren Alimentation“ aus dem Dezember 2024

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Jahr neigt sich rapide dem Ende entgegen und es wird höchste Zeit für ein Update in Sachen „amtsangemessene Alimentation“ als Grundlage für die individuellen Entscheidungen einer oder eines jeden im Hinblick auf das weitere Vorgehen in dieser Sache.

I. Sachstand

Das DLZP hat

- die Anträge auf amtsangemessene Alimentation aus dem Jahr 2022 mittlerweile abgearbeitet und die letzten ablehnenden Bescheide in 2024 versandt. Auf die Widersprüche der betroffenen Kolleginnen und Kollegen sind klagefähige Bescheide erteilt worden, so dass sich die Verfahren aus 2022 aktuell alle im Klagverfahren befinden und, davon darf aktuell ausgegangen werden, bis zu einer ausstehenden Entscheidung des BVerfG, ruhend gestellt wurden bzw. voraussichtlich die Ruhendstellung noch ansteht.
- für die Anträge aus dem Jahr 2023 die ersten Ablehnungsbescheide in Fällen von Versorgungsempfängern versandt. Diese Verfahren befinden sich bereits im Widerspruchsverfahren bzw. im Klagverfahren. Eine Ruhendstellung ist wahrscheinlich.
- für Anträge aus dem Jahr 2023 von Besoldungsempfängern bisher - nach Kenntnis des Landesvorstands - noch keine Ablehnungsbescheide gefertigt.

Der BDK hat die Kanzlei Wegner, Stähr & Partner damit beauftragt, einen Widerspruch mit Begründung für die Anträge aus 2023 zu entwerfen. Wir werden diesen sobald wie möglich zur Verfügung stehen.

Es ist davon auszugehen, dass das DLZP die Beamtenbesoldung/Versorgung in Schleswig-Holstein auch weiterhin für amtsangemessen erachtet und alle Anträge insoweit negativ bescheiden wird. Jede Beamtin und jeder Beamte wird auch zukünftig für das einzelne Kalenderjahr (haushaltsnahe Geltendmachung) entscheiden müssen, ob sie oder er den Rechtsweg (Antrag, Widerspruch, ggfs. Kostspflichtige Klage) beschreiten will, um die Ansprüche laufend bis zu einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung zu wahren.

Die Roland Rechtsschutzversicherung übernimmt die Kosten der Verfahren wegen amtsangemessener Alimentation seit dem 01.07.2024 nicht mehr (Änderung der Rechtsschutzordnung des BDK). Das Kostenrisiko einer Klage ohne anwaltliche Vertretung vor dem VG

beträgt ca. 500 € Gerichtskosten. Für eine anwaltliche Vertretung kommen ca. 1.000 € hinzu (bisherige Kosten bei Beauftragung von WSP).

Aktuell geht der Landesvorstand davon aus, dass gegen das Besoldungsgesetz vom 24.03.2022 bereits eine Verfassungsbeschwerde beim BVerfG vorliegt (Az.: 2 BvR 2217/22). Klageverfahren mit Anträgen aus 2022, wurden mit Verweis auf dieses Verfahren deshalb teilweise vom VG Schleswig ruhend gestellt.

II. Hintergrund

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern am 01.05.2022 geht das Land von der Angemessenheit der Alimentation aus. Als eine von vielen Maßnahmen führte die Landesregierung den sog. bedarfsorientierten Familienergänzungszuschlag ein. Hierbei handelt es sich um eine Auffangregelung, die in den unteren Besoldungsgruppen das Mindestabstandsgebot zur Grundsicherung bei Familien mit zwei oder mehr Kindern gewährleisten soll, wobei hierbei die Gesamteinkünfte der Ehegatten oder Lebenspartner berücksichtigt werden. Folge dieser Regelung ist eine partielle Abkehr von der als überkommen erachteten Alleinverdienstannahme der Beamtin oder des Beamten als Regelfall. Eine solche Regelung gab es bislang so noch nicht. SH war das erste Bundesland, das den Familienergänzungszuschlag eingeführt hat; viele Bundesländer zogen nach und haben aktuell ähnliche Regelungen erlassen (in HH z.B. den „Besoldungsergänzungszuschuss“).

Mit dem Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in SH im Jahr 2024 vom 19.07.2024 gab es wieder eine Änderung des Schleswig-Holsteinischen Besoldungsgesetzes. Hintergrund war vor allem eine Anpassung an eine umfangreiche Tarifeinigung vom 9.12.2023 für die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst. Das Konzept des Familienergänzungszuschlages blieb aber bestehen (§ 45 a SHBesG).

III. Rechtliche Bewertung / Einschätzung der Lage

Der wissenschaftliche Dienst des Landtags äußerte in einer Stellungnahme vom 02.03.2022 „erhebliche“ verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Familienergänzungszuschlag. Der Rspr. des BVerfG sei nicht zu entnehmen, dass sich das Mindestabstandsgebot auf die Gesamteinkünfte der Ehegatten/Lebenspartner/Eltern beziehen darf. Daher gebe es einen fehlerhaften Ausgangspunkt mit Folge für das Gesamtkonzept der Besoldung. Wenn die Gesamtbesoldung auf eine Besoldung aufbaue, die ohne Familienergänzungszuschlag das Mindestabstandsgebot nicht einhalte, dann führe das zu einem Verstoß gegen das allgemeine Abstandsgebot. Die Finanzlage der öffentlichen Hand sei keine Rechtfertigung.

Im Ergebnis kann aktuell nicht beurteilt werden, ob die Besoldung in den Jahren 2023 und 2024 amtsangemessen ist. Laut Landesregierung werden die erforderlichen Parameter des BVerfG alle eingehalten (siehe Gesetzesentwurf vom 14.05.2024, Drucksache 20/2127). Möglicherweise könnte aber das Konzept „Familienergänzungszuschlag“ verfassungswidrig sein. Diese Frage dürfte dem

BVerfG im aktuellen Verfahren bereits vorliegen. So könnte auch für 2024 die Besoldung in SH nicht amtsangemessen sein, wobei bei einer tatsächlichen Verfassungswidrigkeit des Familienergänzungszuschlages nicht klar wäre, ob dies alle Besoldungsgruppen oder nur die untersten betreffen würde. Auch nicht ganz klar wären die Auswirkungen auf die Versorgungsempfänger.

IV. Fazit

- Es ist nicht absehbar, wann das BVerfG eine für Schleswig-Holstein relevante Entscheidung treffen wird und wie diese aussehen wird.
- Das Einfallstor für die Verfassungswidrigkeit ist vermutlich der Familienergänzungszuschlag, der gänzlich neu eingeführt wurde und mit dem insoweit keinerlei Erfahrungen vorliegen.
- Zur Rechtswahrung muss jede Beamtin und jeder Beamte für jedes einzelne Kalenderjahr aufs Neue bis zum 31.12. einen Antrag stellen und – sofern ein klagefähiger Widerspruchsbescheid vorliegt, fristgerecht klagen.
- Wer beim Verwaltungsgericht klagt, benötigt keinen Rechtsanwalt (§ 67 VwGO). Eine Klage kann schriftlich oder mündlich (zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts) erhoben werden. Für die Schriftform genügt ein formloses Schreiben (Brief, Fax, Computerfax mit eingescannter Unterschrift). Nicht zulässig ist die Klageerhebung mittels E-Mail.
- Die Rechtsschutzversicherung des BDK, die Roland Rechtsschutz, übernimmt die Kosten nicht mehr (sofern bereits Rechtsschutz in dieser Sache in der Vergangenheit gewährt wurde, empfiehlt sich dennoch ein Antrag auf Deckungszusage auch für die neuen Verfahren sowie die Prüfung, ob anderweitig privater Rechtsschutz gewährt wird).
- Das Kostenrisiko beträgt pro Klagverfahren ca. 500 € ohne Anwalt und ca. 1.500 € mit anwaltlicher Vertretung.

Wir raten zur Wahrung der eigenen Rechte auch in diesem Jahr dazu, einen Antrag auf amtsangemessene Alimentation zu stellen. Das bekräftigt unsere Zweifel an der Amtsangemessenheit der Besoldung, wahrt ggf. die Ansprüche auf eine höhere Besoldung/Versorgung und erzeugt bis zur Erhebung der Klage, die nach den bisherigen Erfahrungen theoretisch auch erst Jahre nach Antragstellung erhoben werden muss, keine Kosten!

Für den Landesvorstand

Birte Diethelm und Henrik Reershemius